



Corporate Governance Bericht 2018

Inhaltsverzeichnis:

1. **BEKENNTNIS ZUM ÖSTERREICHISCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX (ÖCGK)**
2. **ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE UND ORGANBEZÜGE**
 - **Arbeitsweise des Vorstands**
 - **Zusammensetzung des Vorstands**
 - **Arbeitsweise des Aufsichtsrates**
 - **Zusammensetzung des Aufsichtsrates**
 - **Ausschüsse des Aufsichtsrates und ihre Mitglieder**
 - **Unabhängigkeit des Aufsichtsrates**
 - **Vergütungsbericht**
3. **MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN**
4. **BERICHT ÜBER DIE EXTERNE EVALUIERUNG**
5. **ALLGEMEINES UND VERÄNDERUNGEN NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG**

1. Bekenntnis zum Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK)

Der Österreichische Corporate Governance Kodex stellt österreichischen Aktiengesellschaften einen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens zur Verfügung. Der Kodex verfolgt das Ziel einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Gesellschaften und Konzernen und soll dazu beitragen, ein hohes Maß an Transparenz für alle Stakeholder des Unternehmens zu erreichen.

Grundlage des Kodex sind die Vorschriften des österreichischen Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrechtes, die EU-Empfehlungen zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Vergütung von Direktoren sowie in ihren Grundsätzen die OECD-Richtlinien für Corporate Governance. Der Kodex wurde seit dem Jahr 2002 mehrfach überarbeitet. Der vorliegende Corporate Governance Bericht basiert auf dem Corporate Governance Kodex in der Fassung Jänner 2018. Der Kodex ist unter www.corporate-governance.at öffentlich zugänglich.

Die CLEEN Energy AG bekennt sich uneingeschränkt zum Österreichischen Corporate Governance Kodex in der geltenden Fassung. Dieses Bekenntnis ist eine freiwillige Selbstverpflichtung der CLEEN Energy AG mit dem Ziel, das Vertrauen der Aktionäre zu stärken und die hohen unternehmensinternen Rechts-, Verhaltens- und Ethikstandards der CLEEN Energy AG kontinuierlich zu optimieren.

Der Corporate Governance Bericht des Geschäftsjahres 2018 ist auf der Homepage der Gesellschaft (www.cleen-energy.com) unter der Rubrik Investoren → Corporate Governance → Corporate Governance-Bericht 2018 öffentlich zugänglich.

Aufgrund dieses Bekenntnisses hat die CLEEN Energy AG nicht nur den gesetzlichen Anforderungen ("L-Regeln") zu genügen, sondern ist auch zur Begründung der Nichteinhaltung von C-Regeln („Comply or Explain“-Regeln) – das sind Regeln, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen – verpflichtet.

Hinsichtlich der Einhaltung der L-Regeln wird offengelegt, dass die Gesellschaft „L-Regel 65“ nicht eingehalten und die viermonatige Frist zur Veröffentlichung des Jahresfinanzberichtes 2018 ab Ende des Berichtszeitraumes (= 31. Dezember 2018) aus folgendem Grund versäumt hat: Aufgrund der erfolgten OePR-Prüfung hat die Gesellschaft eine Second Opinion zur Überprüfung des Firmenwertes in Auftrag gegeben. Nachdem die Würdigung des Firmenwertes im Jahresabschluss 2018 eine wesentliche Bedeutung hat, verzögerte die Arbeit an dieser Second Opinion die Erstellung des Jahresfinanzberichtes 2018, wodurch die Frist von vier Monaten nicht eingehalten werden konnte.

Im Sinn der Systematik des ÖCGK hat die CLEEN Energy AG die Abweichung von den C-Regeln des ÖCGK wie folgt erklärt:

„C-Regel 12“: Die Unterlagen für Aufsichtsratsitzungen werden in der Regel mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen wird diese Frist verkürzt, um aktuelle Zahlen zur Verfügung zu haben.

„C-Regel 16“: Seit dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes Robert Kögl mit Wirkung zum 31. Juli 2018, verfügt die CLEEN Energy AG über einen Alleinvorstand. Die Bestellung eines Vorstandsvorsitzenden wurde auch vor dem Ausscheiden von Robert Kögl aufgrund der schlanken Struktur des Vorstands nicht für erforderlich gehalten. Aufgrund der Unternehmensgröße der CLEEN Energy AG wird ein Alleinvorstand derzeit als ausreichend angesehen, wobei dies im Rahmen des Aufsichtsrates regelmäßig diskutiert und evaluiert wird.

„C-Regel 18“: Im Hinblick auf die Unternehmensgröße und die Anzahl der Mitarbeiter ist keine eigene Stabstelle „Interne Revision“ eingerichtet.

„C-Regel 18a“: Aufgrund der Unternehmensgröße der CLEEN Energy AG gibt es keine speziellen Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption im Unternehmen. Dementsprechend erfolgt auch keine gesonderte Berichterstattung zu diesem Thema an den Aufsichtsrat. Seit dem Geschäftsjahr 2018 erfolgt eine entsprechende Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat.

„C-Regel 27“: Für variable Vergütungen werden jährlich im Vorhinein gesonderte schriftliche Vereinbarungen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat abgeschlossen. Für 2018 stehen keine variablen Vergütungen zu.

„C-Regel 27a“: Die Laufzeit des Vorstandsvertrages geht bis September 2021. Für Neuabschlüsse wird eine Klausel vorgesehen, dass bei Abfindungszahlungen im Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes kein Anspruch von mehr als zwei

Jahresgesamtvergütungen besteht und nicht mehr als die Restlaufzeit des Vorstandsvertrages abgegolten werden muss.

„C-Regel 28 und 51“: In der Hauptversammlung vom 30. Mai 2018 wurde eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals beschlossen, die unter anderem zur Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der Gesellschaft verwendet werden kann. Die genaue Ausgestaltung des Mitarbeiteroptionsprogrammes obliegt dem Vorstand, wobei der Vorstandsbeschluss der Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegt.

„C-Regel 36“: Der Aufsichtsrat ist bestrebt, seine Organisation, Arbeitsweise und Effizienz ständig zu verbessern. Eine explizite Selbstevaluierung hat im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht stattgefunden und wird aufgrund der Größe des Aufsichtsrats derzeit nicht für erforderlich gehalten.

„C-Regeln 39, 41, 42 43“: Da der Aufsichtsrat der CLEEN Energy AG im Geschäftsjahr 2018 aus nur drei Mitgliedern bestand, wurde auf die Einrichtung eines Nominierungs- und Vergütungsausschusses sowie eines eigenen Ausschusses, der zu Entscheidungen in dringenden Fällen befugt ist, verzichtet, da dies zu keiner Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit geführt hätte. Besonders dringende Agenden beschließt der Aufsichtsrat allenfalls im Umlaufweg. Die Aufgaben des Nominierungs- und Vergütungsausschusses werden vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen. Der Hauptversammlung wurden Besetzungsvorschläge für die im Geschäftsjahr 2018 zu besetzenden Aufsichtsratsmandate gemacht.

„C-Regel 64“: Aufgrund der Größe des Unternehmens und der Struktur der Kernaktionäre wurde von der Offenlegung folgender Informationen auf der Website der Gesellschaft abgesehen: aktuelle Aktionärsstruktur, differenziert nach geographischer Herkunft und Investortyp, Kreuzbeteiligungen, das Bestehen von Syndikatsverträgen, Stimmrechtsbeschränkungen, Namensaktien und damit verbundene Rechte und Beschränkungen. Die Namen der Kernaktionäre wurden auf der Website der Gesellschaft sowie im Geschäftsbericht 2018 offengelegt.

„C-Regel 68“: Die Gesellschaft ist ausschließlich im deutschsprachigen Raum tätig und die Aktionäre sind – soweit der Gesellschaft bekannt – im deutschsprachigen Raum beheimatet. Die Berichte der Gesellschaft werden daher nur in deutscher Sprache erstellt.

„C-Regel 74“: Aufgrund der bereits dargelegten Verzögerung bei der Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts kam es zu einer unterjährigen Anpassung des Finanzkalenders.

„C-Regel 83“: Aufgrund der Größe der Gesellschaft wurde keine Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements durch den Abschlussprüfer vorgenommen. Es erfolgte daher auch kein Bericht der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements durch den Abschlussprüfer an den Vorstand, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Prüfungsausschuss.

Darüber hinaus ist die CLEEN Energy AG auch darauf bedacht, nicht nur den Mindestanforderungen, sondern auch allen R-Regeln („Recommendations“) des ÖCGK zu entsprechen.

CLEEN Energy AG fühlt sich zu Transparenz verpflichtet. Alle relevanten Informationen veröffentlichen wir im Jahresfinanzbericht und im Halbjahresfinanzbericht, auf der Unternehmenswebsite und im Rahmen unserer laufenden Pressearbeit. Die Berichte werden entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln, aufgestellt. Die CLEEN Energy AG informiert ihre Aktionäre mit Adhoc- oder Pressemeldungen zu allen unternehmensrelevanten Themen. Auf wichtige Termine weisen wir im Finanzkalender hin. Sämtliche Informationen werden auf der Website unter der Rubrik „Investoren“ veröffentlicht. Sie stehen damit allen Aktionären zeitgleich zur Verfügung.

Die Gesellschaft hat 3.718.810 Stammaktien ausgegeben. Es existieren keine Vorzugsaktien oder Einschränkungen für die Stammaktien. Das Prinzip "one share – one vote" kommt somit voll zum Tragen. Gemäß österreichischem Übernahmegesetz ist sichergestellt, dass im Falle eines Übernahmeangebotes (öffentliches Pflichtangebot) jeder Aktionär den gleichen Preis für seine Aktien erhält. Die Aktionärsstruktur der CLEEN Energy AG ist im Abschnitt „Angaben zu Kapital, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Vereinbarungen“ dargestellt.

2. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge:

Die Organe der CLEEN Energy AG setzen sich aus dem Vorstand, dem Aufsichtsrat sowie der Hauptversammlung zusammen. Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat erfolgt in regelmäßigen Abständen und basiert auf einer offenen und transparenten Diskussion. Dasselbe gilt jeweils innerhalb dieser Organe für die Kommunikation zwischen den einzelnen Organmitgliedern.

Vorstand

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der CLEEN Energy AG bzw. die einzelnen Vorstandsmitglieder agieren auf der Grundlage des Gesetzes, der Satzung der Gesellschaft und der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung des Vorstands, welche die Regeln der Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsverteilung im Vorstand festlegen.

Bis zum Ausscheiden des Vorstandsmitglieds Robert Kögl mit Wirkung zum 31. Juli 2018 stimmte sich der Vorstand in regelmäßigen Sitzungen, die in einem ca. zwei- bis vierwöchigen Rhythmus stattfinden, ab. Die Abstimmung innerhalb des Vorstands erfolgte darüber hinaus auch in Gestalt eines informellen Informationsaustausches. In den Vorstandssitzungen wurden das laufende Geschäft und die unternehmensstrategischen Themen besprochen. Ebenso wurden die jeweils anstehenden Maßnahmen der Leitung und Geschäftsführung abgestimmt, die von den geschäftsordnungsgemäß zuständigen Vorstandsmitgliedern umzusetzen sind. Solange ein Alleinvorstand bestellt ist, finden keine Vorstandssitzungen statt.

Die Geschäftsordnung unterwirft den Vorstand bzw. die einzelnen Vorstandsmitglieder umfassenden Informations- und Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat und normiert einen Katalog von Maßnahmen und Rechtsgeschäften, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

Zusammensetzung des Vorstands

Während des Geschäftsjahres 2018 kam es zu Änderungen im Vorstand: Robert Kögl legte in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juli 2018 sein Vorstandsmandat nieder.

Während des Geschäftsjahres 2018 setzte sich der Vorstand der CLEEN Energy AG somit aus folgenden Mitgliedern zusammen (Regel 16):

Lukas Scherzenlehner, geboren 1990

- Datum der Erstbestellung: 18.10.2016
- Ende der laufenden Funktionsperiode: 22.09.2021

- zuständig für Vertrieb, Marketing, Technik, Montagen; seit August 2018 als Alleinvorstand für sämtliche Agenden zuständig
- Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen Gesellschaften: Mitglied des Aufsichtsrates der Cleen Energy Deutschland AG (im Jahr 2019 ausgeschieden).

Lukas Scherzenlehner ist seit 10 Jahren in der Energieeffizienzbranche tätig. Lukas Scherzenlehner ist staatlich geprüfter Unternehmensberater. Er war Gründer und Geschäftsführer der SB-Optimierung OG, der SB-Bau & Handels GmbH und der SB-Immobilien & Beteiligungs GmbH und war mit diesen Gesellschaften in der Unternehmensberatung von Gewerbe- und Industriekunden mit anschließender Umrüstungen im Bausegment, thermischen Sanierungen, dem Kauf und der Entwicklung von Zinshausobjekten und Kleinwohnungen mit anschließender Vermietung tätig. Im Dezember 2015 wurde er Gesellschafter und selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Rechtsvorgängerin der CLEEN Energy AG. In dieser Gesellschaft beschäftigte er sich mit der Analyse, Planung, Realisierung und dem Verkauf von Beleuchtungsanlagen im Firmengroßkundenbereich sowie der Rechte-Zertifikatvermarktung.

Robert Kögl, geboren 1965

- Datum der Erstbestellung: 01.07.2017
- Ende der Funktionsperiode: 31.07.2018 (Robert Kögl legte sein Vorstandsmandat während des Geschäftsjahres 2018 mit Wirkung zum Ablauf des 31. Juli 2018 nieder)
- zuständig für Organisation, Finanzen, HR
- Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen Gesellschaften: keine

Robert Kögl war als CFO für die Microsoft Österreich GmbH (Jänner 2010 bis Februar 2015) und als Finance Director in verschiedenen Ländern für Cisco System International (November 1999 bis Juli 2009) tätig. Von Dezember 2014 bis Juni 2016 war Robert Kögl als CFO für die Audatex Österreich GmbH, eine Gesellschaft der Solera-Gruppe, tätig. In dieser Zeit war Robert Kögl für die Erreichung der finanziellen Ziele in Österreich und Italien verantwortlich und für die Konsolidierung der Länderergebnisse in der Region D-A-CH. Von 1. Juli 2017 bis 31. Juli 2018 war Robert Kögl Vorstandsmitglied der CLEEN Energy AG. Robert Kögl ist mit Wirkung zum 31. Juli 2018 aus dem Vorstand der CLEEN Energy AG ausgeschieden.

Aufsichtsrat

Arbeitsweise des Aufsichtsrates:

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2018 die ihm nach Gesetz, Satzung, ÖCGK und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben und Pflichten gewissenhaft wahrgenommen. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats sind im Sinn des ÖCGK frei und unabhängig. Im Geschäftsjahr 2018 wurden insgesamt 4 Aufsichtsratssitzungen und somit jeweils mindestens eine pro Quartal (Regel C-36 des ÖCGK) abgehalten. Die Sitzungen dauerten durchschnittlich rund zwei Stunden. Weiters fanden zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses statt; die Sitzungen dauerten durchschnittlich rund eine Stunde.

Der Aufsichtsrat hat entsprechend den Satzungsbestimmungen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter gewählt und entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung einen Prüfungsausschuss bestellt.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten spätestens eine Woche vor jeder Sitzung die mit dem Vorsitzenden abgestimmte Tagesordnung und alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten. In dringenden Fällen kann die Einladung 48 Stunden vor der Sitzung erfolgen. Die Sitzungstermine sind nach Möglichkeit mit sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern abzustimmen. Für die ordentlichen Aufsichtsratssitzungen ist ein Jahressitzungsplan rechtzeitig vorzubereiten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die ordnungsgemäße Einladung der Aufsichtsratsmitglieder und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter jedenfalls entweder der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter, erforderlich; jedenfalls hat die nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (derzeit drei) anwesend zu sein.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit Berichte über Angelegenheiten der Gesellschaft und Belange der Geschäftsführung zu verlangen. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt grundsätzlich auch der Vorstand teil, sofern nicht im Einzelfall anderes bestimmt. Die Mitglieder des Vorstands haben kein Stimmrecht.

In der Aufsichtsratssitzung erläutern die Mitglieder des Vorstandes umfassend den Geschäftsverlauf und die personelle und finanzielle Entwicklung des Unternehmens. Die Beratung mit dem Vorstand und der Mitglieder untereinander nimmt breiten Raum ein. Die Beschlussfassung zu Investitionen, Akquisitionen und anderen Anträgen gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes bilden einen weiteren Schwerpunkt jeder Aufsichtsratssitzung.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihnen bestimmte Befugnisse übertragen. Im Geschäftsjahr 2018 bestand ein Prüfungsausschuss, der sich aus den drei Aufsichtsratsmitgliedern zusammensetzte.

Der Prüfungsausschuss hat die Rechnungslegungsprozesse, die Abschlussprüfung und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems sowie des Revisionsystems überwacht. Der Abschlussprüfer hat keine sogenannten Nicht-Prüfungsleistungen erbracht. Schließlich wurde die Unabhängigkeit und Tätigkeit des Abschlussprüfers geprüft und überwacht.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden keine Verträge zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Aufsichtsrats abgeschlossen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen (Regel C-49 des ÖCGK). Allerdings bestand mit dem Aufsichtsratsmitglied Heinz Herczeg, MBA, dessen Funktionsperiode mit der Hauptversammlung vom 30. Mai 2018 (die über das Geschäftsjahr 2017 beschloss) endete, ein Beratervertrag und Handelsvertretervertrag zum Zwecke des Aufbaues einer Vertriebsorganisation in Österreich.

Im Übrigen wird zur Arbeitsweise des Aufsichtsrates auf den Bericht des Aufsichtsrates verwiesen.

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

Michael Eisler, geboren 1980

- Vorsitzender des Aufsichtsrates (seit 16. Mai 2018)
- Jahr der Erstbestellung: 2016
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Hauptversammlung die über das Geschäftsjahr 2022 beschließt

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften: keine.

Mag. Klaus Dirnberger, geboren 1959

- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates
- Jahr der Erstbestellung: 2018
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Hauptversammlung die über das Geschäftsjahr 2022 beschließt

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften: keine.

Mag. Christian Nohel, geboren 1961

- Mitglied des Aufsichtsrates
- Jahr der Erstbestellung: 2018
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Hauptversammlung die über das Geschäftsjahr 2018 beschließt

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften: keine.

Im Laufe des Geschäftsjahres 2018 ausgeschiedene Mitglieder:

Mag. Friedrich Habliczek, geboren 1942

- Jahr der Erstbestellung: 2016
- Ende der Funktionsperiode: 30. Mai 2018

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften: keine.

Heinz Herczeg, MBA, geboren 1963

- Jahr der Erstbestellung: 2016
- Ende der Funktionsperiode: 30. Mai 2018

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften: Vorsitzender des Aufsichtsrates der Cleen Energy Deutschland AG (im Jahr 2019 ausgeschieden).

Ausschüsse des Aufsichtsrats und deren Mitglieder:

Der Aufsichtsrat der CLEEN Energy AG hat entsprechend dem Aktiengesetz einen Prüfungsausschuss eingerichtet, der die planmäßigen Aufsichts- und Kontrollfunktionen wahrnimmt.

Der Prüfungsausschuss der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich seit 30.05.2018 wie folgt zusammen:

Mag. Klaus Dirnberger

- Vorsitzender, Finanzexperte

Michael Eisler

- Mitglied

Mag. Christian Nohel

- Mitglied

Bis zur ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat am 30. Mai 2018 waren Mag. Friedrich Habciczek als Vorsitzender und Finanzexperte sowie Herr Heinz Herczeg, MBA, Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss ist für die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Gewinnverwendungsvorschlags und des Lageberichts sowie die Prüfung des Corporate Governance Berichts zuständig. Der Prüfungsausschuss hat einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers zu erstatten und bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung für dessen Wahl vor. Der Prüfungsausschuss hat gemäß Regel C-81a des ÖCGK mit dem Abschlussprüfer in einer Besprechung die Abwicklung der wechselseitigen Kommunikation festzulegen.

Der Prüfungsausschuss der CLEEN Energy AG ist im Geschäftsjahr 2018 zu zwei Sitzungen zusammengekommen, an denen auch ein Vertreter des Wirtschaftsprüfers teilgenommen hat.

Da der Aufsichtsrat aus nicht mehr als 6 Mitgliedern besteht, werden die Aufgaben des Vergütungs- und Nominierungsausschusses vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen.

Unabhängigkeit des Aufsichtsrates

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft oder zu deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitgliedes zu beeinflussen.

Das Aufsichtsratsmitglied Heinz Herczeg, MBA, welches mit Wirkung zum 30. Mai 2018 aus dem Aufsichtsrat der CLEEN Energy AG ausgeschieden ist, hat mit der CLEEN Energy AG einen Beratervertrag und Handelsvertretervertrag zum Zwecke des Aufbaues einer Vertriebsorganisation, des Marketings und der PR in Österreich abgeschlossen und der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2018 eine Provision als Handelsvertreter in Höhe von EUR 6.384,98 zuzüglich USt in Rechnung gestellt.

Die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder wird anhand folgender Leitlinien definiert:

- **Kriterium 1:** Das Aufsichtsratsmitglied war in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstandes oder leitender Angestellter der CLEEN Energy AG.
- **Kriterium 2:** Das Aufsichtsratsmitglied unterhält beziehungsweise unterhielt im letzten Jahr zur CLEEN Energy AG kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner

Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 des ÖCGK führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.

- **Kriterium 3:** Das Aufsichtsratsmitglied war in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft.
- **Kriterium 4:** Das Aufsichtsratsmitglied ist nicht Vorstand in einer anderen Gesellschaft, in der ein Vorstandsmitglied der CLEEN Energy AG Aufsichtsratsmitglied ist.
- **Kriterium 5:** Das Aufsichtsratsmitglied gehört nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- **Kriterium 6:** Das Aufsichtsratsmitglied ist kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährtin, Elternteil, Onkel, Tante, Geschwister, Nichte, Neffe) eines Vorstandsmitgliedes des Unternehmens oder von Personen, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Gemäß Regel C-54 ÖCGK soll dem Aufsichtsrat der Gesellschaft mindestens ein unabhängiger Kapitalvertreter angehören, der nicht Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10% ist oder dessen Interessen vertritt. Diese Anforderungen der C-Regel 54 wurden erfüllt, da kein Mitglied des Aufsichtsrates Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10% ist oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertritt.

Das Aufsichtsratsmitglied Heinz Herczeg, MBA, welches mit Wirkung zum 30. Mai 2019 aus dem Aufsichtsrat ausschied, war gemäß Regel C-53 nicht von der Gesellschaft und vom Vorstand unabhängig. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates der CLEEN Energy AG bekennen sich zu den Kriterien der Unabhängigkeit gemäß Regel C-53 und deklarieren sich als unabhängig.

Vergütungsbericht:

Bei der Festlegung der Gesamtbezüge für die Mitglieder des Vorstandes hat der Aufsichtsrat dafür zu sorgen, dass die Vergütungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des einzelnen Vorstandsmitgliedes, zur Lage der Gesellschaft und zu der üblichen Vergütung stehen und langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung berücksichtigt werden.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes resultiert aus privatrechtlichen Vereinbarungen, die zwischen dem Mitglied des Vorstandes und der Gesellschaft, die dabei durch den Aufsichtsrat vertreten wird, abgeschlossen werden.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes der CLEEN Energy AG enthält fixe und variable Bestandteile. Die variablen Bestandteile der Vergütung werden im Vorhin einzelvertraglich festgelegt, knüpfen an messbare, nachhaltige, langfristige und mehrjährige Leistungskriterien an und verleiten nicht zum Eingehen unangemessener Risiken. Die variablen Bestandteile der Vergütung sind der Höhe nach begrenzt.

Aufgrund der Ertragslage der CLEEN Energy AG im Geschäftsjahr 2018 wurde vereinbart, auf die variablen Bestandteile der Vergütung zu verzichten, sodass es für das Geschäftsjahr 2018 zu keiner entsprechenden Präzisierung der variablen Vergütungselemente zwischen dem Aufsichtsrat und dem Vorstand kam.

Die Vergütungspolitik wird vom Aufsichtsrat jährlich überprüft. Ein externes Benchmarking der Vergütung bzw. Vergütungsstruktur erfolgt nicht. Der Aufsichtsratsvorsitzende informiert die Hauptversammlung einmal jährlich über die Grundsätze des Vergütungssystems.

Die Vorstände erbringen ihre Leistungen auf Basis von mit der Gesellschaft abgeschlossener Dienstverträge. Aufgrund seiner Beteiligungen an der CLEEN Energy AG von mehr als 25 Prozent gilt der derzeitige Alleinvertand Lukas Scherzenlehner als ASVG-versichert; seine Lohnsteuer wird nicht durch die CLEEN Energy AG, sondern im Zuge der Einkommenssteuer vom Vorstand selbst abgeführt. Robert Kögl war bis zu seinem Ausscheiden als Vorstand Angestellter der CLEEN Energy AG.

Es besteht darüber hinaus mit Lukas Scherzenlehner eine Vereinbarung hinsichtlich betrieblicher Altersversorgung. Lukas Scherzenlehner hat gemäß Vertrag einen Anspruch auf eine Abfertigung und unterliegt dem System der „Abfertigung Neu“. Die Gesellschaft ist für den Fall der Abberufung des Vorstandes berechtigt, den Vorstandsvertrag unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist vorzeitig aufzulösen. Dies gilt nicht im Falle der Beendigung der Funktion aufgrund eines wichtigen Grundes. Lukas Scherzenlehner stehen keine über die Bestimmungen des Angestelltengesetzes hinausgehenden Ansprüche zu.

Im Falle einer Beendigung der Funktion steht dem Vorstand keine über die Bestimmungen des Angestelltengesetzes hinausgehenden Ansprüche zu.

Es bestehen keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliche anteilsbasierende Vergütungssysteme. Es besteht eine D&O-Versicherung, welche den Vorstand und den Aufsichtsrat umfasst.

Der Vorstand hat keinen Anspruch auf einen Firmenwagen.

Für die im Geschäftsjahr 2018 tätigen Vorstandsmitglieder Robert Kögl und Lukas Scherzenlehner sowie für die leitenden Angestellten Erwin Stricker und Tina Stricker wurden im Geschäftsjahr 2018 jeweils EUR 39.999,85 an Prämien für deren beitragsorientierte Firmenpensionen bezahlt.

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder belief sich im Geschäftsjahr 2018 auf EUR 338.704,91. Im Geschäftsjahr 2018 wurden keine Darlehen, Kredite oder weitere Vorschüsse an Mitglieder des Vorstandes gewährt. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 bestanden keine Darlehen, Kredite oder Vorschüsse an aktuelle oder frühere Mitglieder des Vorstandes. An Vorstandsmitglieder nahe stehende Personen wurden im Geschäftsjahr 2018 keine marktüblichen Vergütungen ausgereicht und keine Darlehen oder Kredite gewährt.

Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr 2018:

	Fix (in EUR)	Fix in %	Variabel (in EUR)	Variabel in %	Gesamt
Robert Kögl ⁽¹⁾	125.478,83	100%	0	0	125.478,83
Lukas Scherzenlehner	213.226,08	100%	0	0	213.226,08
Gesamt	338.704,91	100%	0	0	338.704,91

⁽¹⁾ Robert Kögl ist mit Wirkung zum 31. Juli 2018 aus dem Vorstand der CLEEN Energy AG ausgeschieden.

Im Geschäftsjahr 2018 erhielten die Mitglieder des Vorstandes keine Bezüge für Vorperioden.

Vergütung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2018:

Die Höhe der Gesamtbezüge der Aufsichtsratsmitglieder wird im Rahmen der jährlichen Hauptversammlung für das jeweilige abgelaufene Geschäftsjahr von der Hauptversammlung beschlossen. Der entsprechende Beschlussvorschlag ist vom Vorstand zu unterbreiten. Bei der Erstellung des Beschlussvorschlages sowie bei der Beschlussfassung in der Hauptversammlung gilt grundsätzlich freies Ermessen, wobei allerdings der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung zu tragen ist. Sofern Aufsichtsratsmitglieder auch Aktionäre der Gesellschaft sind, unterliegen sie bei der Abstimmung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der Hauptversammlung keinem Stimmverbot.

Für das Geschäftsjahr 2017 wurde im Rahmen der 2. Ordentlichen Hauptversammlung am 30. Mai 2018 die Gesamtvergütung des Aufsichtsrates in Höhe von EUR 20.000,- beschlossen.

Die Aufsichtsratsmitglieder Michael Eisler (Vorsitzender des Aufsichtsrates) und Mag. Klaus Dirnberger (Stellvertreter des Vorsitzenden) haben gegenüber der CLEEN Energy AG für das Geschäftsjahr 2018 auf die Vergütung für die Aufsichtsratsstätigkeit verzichtet.

Der Vorstand wird der noch einzuberufenden 3. ordentlichen Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2018 eine Gesamtvergütung in Höhe von EUR 5.000 vorschlagen. Die individuelle Aufteilung soll sich – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Hauptversammlung – wie folgt darstellen:

Aufsichtsratsmitglied	Vergütung
Mag. Friedrich Habliczek (bis 30.5.2018) - Vorsitzender des Aufsichtsrates - Vorsitzender des Prüfungsausschusses	EUR 2.000
Heinz Herczeg, MBA (bis 30.5.2018) - Mitglied des Aufsichtsrates - Mitglied des Prüfungsausschusses	EUR 1.500
Michael Eisler - Vorsitzender des Aufsichtsrates - Mitglied des Prüfungsausschusses	EUR 0
Mag. Klaus Dirnberger - Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates - Vorsitzender des Prüfungsausschusses	EUR 0
Mag. Christian Nohel - Mitglied des Aufsichtsrates - Mitglied des Prüfungsausschusses	EUR 1.500
Gesamt	EUR 5.000

Herr Heinz Herczeg, MBA, der mit Wirkung zum 30. Mai 2018 aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ausgeschieden ist, hat im Geschäftsjahr 2018 eine Provision als Handelsvertreter in Höhe von EUR 6.384,98 zuzüglich USt bezogen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keinen zusätzlichen Barauslagenersatz für tatsächlich angefallene Spesen. Weiters sind die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zu einer bestimmten Höchstbetragsgrenze durch die D&O-Versicherung der Gesellschaft geschützt, welche die persönliche Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Fall einer fahrlässigen Pflichtverletzung in Ausübung ihrer Tätigkeit als Organ der Gesellschaft abdeckt.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden keine Darlehen, Kredite oder Vorschüsse an Mitglieder des Aufsichtsrates gewährt. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 bestanden keine Darlehen, Kredite oder Vorschüsse an Mitglieder des Aufsichtsrates. An Mitgliedern des Aufsichtsrates nahe stehende Personen wurden im Geschäftsjahr 2018 keine marktunüblichen Vergütungen ausgereicht und keine Darlehen oder Kredite gewährt.

Darüber hinaus wurde im Geschäftsjahr 2018 keine (sonstige) Vergütung an Mitglieder des Aufsichtsrats bezahlt. Sonstige Geschäftsbeziehungen mit Aufsichtsratsmitgliedern bestanden nicht.

3. Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Im Geschäftsjahr 2018 waren keine Frauen im Vorstand oder im Aufsichtsrat der CLEEN Energy AG vertreten.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden Herr Mag. Klaus Dirnberger und Herr Mag. Christian Nohel neue Aufsichtsratsmitglieder. Beide neuen Aufsichtsratsmitglieder wurden aufgrund fachlicher Qualifikation und unabhängig von ihrem Geschlecht bestellt. Die Aufnahme eines weiblichen Aufsichtsratsmitgliedes ist derzeit nicht geplant. Aufgrund der Größe des Aufsichtsrates finden die Quotenregelungen von § 86 Abs. 7 AktG keine Anwendung.

Im Geschäftsjahr 2018 schied Robert Kögl aus dem Vorstand der Gesellschaft aus. Eine Nachbesetzung erfolgte nicht.

Frau Tina Stricker leitet die Buchhaltung der CLEEN Energy AG und gehört damit zum oberen Management der Gesellschaft.

Die Gleichbehandlung von weiblichen und männlichen Mitarbeitern und Kandidaten sowie deren Chancengleichheit am Arbeitsplatz ist für die CLEEN Energy AG selbstverständlich. Ein spezifisches Programm zur Förderung von Frauen in diesem Zusammenhang besteht jedoch nicht.

Aufgrund der Größe der Gesellschaft ist derzeit die Erstellung eines Diversitätskonzeptes gemäß § 243c Abs. 2 Z 2a UGB für die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht erforderlich.

4. Bericht über die externe Evaluierung

Gemäß C-Regel 62 ÖCGK hat die Gesellschaft regelmäßig im Abstand von drei Jahren eine externe Institution mit der Evaluierung zur Einhaltung der C-Regeln des Kodex zu beauftragen. CLEEN Energy AG hat die Oberhammer Rechtsanwälte GmbH mit der Evaluierung für das Geschäftsjahr 2018 beauftragt. Die Evaluierung hat ergeben, dass die CLEEN Energy AG die C-Regeln des ÖCGK in der

Fassung vom Jänner 2018 im Geschäftsjahr 2018 mit einigen Ausnahmen eingehalten hat, soweit diese von der Verpflichtungserklärung der CLEEN Energy AG umfasst waren. Bestimmte Regeln waren auf die CLEEN Energy AG im Evaluierungszeitraum nicht anwendbar. Der vollständige Bericht einschließlich der Ergebnisse der Evaluierung vom Geschäftsjahr 2018 ist auf der Homepage der Gesellschaft (www.cleen-energy.com) unter der Rubrik Investoren → Corporate Governance → Evaluierung abrufbar.

Die nächste externe Evaluierung wird im Jahr 2022 über das Geschäftsjahr 2021 durchgeführt werden.

5 Allgemeines und Veränderungen nach dem Abschlussstichtag

Änderungen seit dem Abschlussstichtag:

Im Rahmen des 2018 eingeleiteten Prüfverfahrens der Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) kam die OePR zu dem Ergebnis, dass der 2016 von dem gerichtlich bestellten Gutachter bestätigte Firmenwert der CLEEN Energy GmbH als übertragende Gesellschaft zur Verschmelzung auf die jetzige CLEEN Energy AG zu hoch ausgewiesen worden sei. Die CLEEN Energy AG hat daraufhin bei einer der renommierten Big Four Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ein Gutachten zum Firmenwert in Auftrag gegeben. Laut diesem Gutachten wurde der Firmenwert der CLEEN Energy GmbH im Jahr 2016 um EUR 529.000 zu hoch bewertet. Der damalige Gutachter attestierte den Firmenwert der Gesellschaft 2016 mit EUR 3,50 Mio. Das Gutachten kam hingegen auf einen Firmenwert von EUR 2,971 Mio. Die CLEEN Energy AG hat die entsprechenden Nachzahlungen auf das Nennkapital von den damaligen Gesellschaftern der CLEEN Energy GmbH und heutigen Kernaktionären der CLEEN Energy AG eingefordert und die Zahlungen wurden im Juni 2019 geleistet. Das Verfahren vor der Finanzmarktaufsichtsbehörde zur Prüfung der Rechnungslegung der Gesellschaft, in dem auch die Werthaltigkeit des Firmenwerts der Gesellschaft überprüft wurde, ist am 16.10.2019 mit Bescheid abgeschlossen worden. Die Ergebnisse wurden vom Unternehmen anerkannt und nach Zustellung des Bescheids mit ad-hoc Meldung bekannt gegeben. Darin wurde festgestellt, dass der Firmenwert zum Umgründungszeitpunkt um zumindest TEUR 624 zu hoch bewertet wurde. Der Differenzbetrag von TEUR 95 wurde eingefordert und vom Kernaktionär Lukas Scherzenlehner liegt die Zusage vor, dass der Betrag noch im Jahr 2019 beglichen wird.

Aufgrund der erfolgten OePR-Prüfung, der Einholung des Gutachtens zur Überprüfung des Firmenwertes sowie des Verfahrens der Finanzmarktaufsicht entschied sich der Vorstand, im Interesse des Unternehmens und der Aktionäre, für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2018 den Abschluss des Verfahrens abzuwarten. Dementsprechend mussten die Veröffentlichung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 sowie der Termin für die 3. ordentliche Hauptversammlung verschoben werden.

Entsprechend kam es auch zu einer unterjährigen Anpassung des Finanzkalenders der Gesellschaft.

Der geänderte Zeitplan für den Jahresabschluss 2018 hat auch die Veröffentlichung der ungeprüften Zahlen für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres 2019 betroffen, die ursprünglich am 27. September 2019 erfolgen sollte.

Am 30. August 2019 hat eine a.o. Hauptversammlung stattgefunden. Dabei wurde zwei Aufsichtsräte neu gewählt und die Verlegung des Sitzes nach Haag (Niederösterreich) beschlossen.

Der in der a.o. Hauptversammlung am 30. August 2019 neu bestellte Aufsichtsrat hat nachfolgend Mag. Klaus Dirnberger für die Verantwortungsbereiche Personal, Recht und Finanzen, Auftragsabwicklung

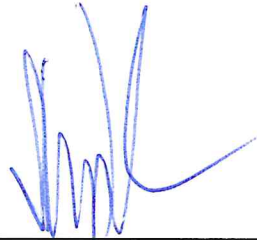
und Organisation mit Wirkung ab 1.9.2019 zum zweiten Vorstand bestellt. Damit wurde dem 4-Augen-Prinzip im Vorstand Rechnung getragen sowie die für das steigende Geschäftsvolumen nötige Konzentration der Vorstände auf fachliche Kernthemen ermöglicht.

Haag, im Dezember 2019

Der Vorstand



Ing. Lukas Scherzenlehner
(Vorstand)



Mag. Klaus Dirnberger
(Vorstand ab 1.9.2019)